

Heimreglement des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg für das Pflegeheim Werdenberg, Marhaldenstrasse 3, 9472 Grabs

Ingress

Die Delegierten des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg erlassen gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) und Art. 12 der Vereinbarung über den Zweckverband Pflegeheim Werdenberg vom 7.10.2011 (in Vollzug ab 22.11.2011) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

Art. 1

Der Zweckverband Pflegeheim Werdenberg ist im Auftrag der politischen Gemeinden der Region Werdenberg Träger des Pflegeheims Werdenberg.

Zweck

Art. 2

Das Pflegeheim Werdenberg bietet Menschen, die auf Pflege, Betreuung und Rehabilitation angewiesen sind, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.

Das Pflegeheim Werdenberg kann weiter Dienstleistungen anbieten, welche mit den Bedürfnissen des oben aufgeführten Hauptzweckes vereinbar sind. Solche Dienstleistungen müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert, mindestens kostendeckend sein.

Bestehen Wartelisten, ist den Einwohnenden der Region Werdenberg Vorrang zu geben, ohne dass bestehende Pensionsverhältnisse deswegen aufzulösen wären.

Grundsatz

Art. 3

Das Pflegeheim Werdenberg steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Delegiertenversammlung

Art. 4

Die Organisation und die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung sind in Art. 9 bis 13 der Statuten geregelt.

Verwaltungsrat

Art. 5

Dem Verwaltungsrat obliegen Betrieb und Leitung des Pflegeheims Werdenberg. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Die Organisation und die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind in Art. 14 bis 18 der Vereinbarung über den Zweckverband Pflegeheim Werdenberg geregelt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit der Geschäftsleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden.

Unmittelbare Aufsicht
durch den Verwaltungsrat

Art. 6

Der Verwaltungsrat prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Pflegeheim Werdenberg vorfinden.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Kontrolle der Geschäftsleitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt der Verwaltungsrat Weisungen an die Geschäftsleitung zur Behebung dieser Mängel.

Der Verwaltungsrat erstattet der Delegiertenversammlung Bericht über seine Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über besondere Vorkommnisse.

Geschäftsleitung

Art. 7

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in deren Stellenbeschreibung geregelt. Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere

- a. die Organisation und operative Führung des Pflegeheims Werdenberg;
- b. die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Anmeldung und Reservation

Art. 8

Die Anmeldung ist der Geschäftsleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Aufnahmebedingungen

Art. 9

Im Pflegeheim Werdenberg werden in erster Linie Einwohnende der politischen Gemeinden der Region Werdenberg aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Aufnahme und Eintritt

Art. 10

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Kündigung durch Bewohnende

Art. 11

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis im Rahmen der in der Taxordnung geregelten Modalitäten kündigen. Ein Austritt ist in der Regel mindestens 2 Wochen vorher der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.

Kündigung durch den Verwaltungsrat

Art. 12

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können oder ausstehende Rechnungen für Heimleistungen älter als 6 Monate bestehen, kann der Verwaltungsrat nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.

Die Geschäftsleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Auflösung aufgrund Todesfall

Art. 13

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Die Entschädigungsmodalitäten bis zur gänzlichen Räumung des Zimmers sind in der Taxordnung geregelt.

IV. Taxen

Taxen

Art. 14

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, ordentliche Zimmer-

Steuer

reinigung, Nutzung der Infrastruktur, Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Betreuungsleistung.

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

Die Steuern sind in der Taxordnung abschliessend geregelt.

Reduktion der Steuern

Art. 15

Bei Abwesenheit eines Bewohners/In wird eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Betreuungs- und Pflorgetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.

Änderung der Steuern

Art. 16

Änderungen der Steuern werden vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Betreuung und Pflege

Art. 17

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Pflegeheim Werdenberg werden Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

Zimmermöblierung

Art. 18

Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Das Pflegeheim Werdenberg stellt Bett, Bett- und Frottierwäsche, Nachttisch, Tisch und Stuhl zur Verfügung.

Zimmerräumung

Art. 19

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Geld und Wertsachen

Art. 20

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen Tresorfach hinterlegt werden.

Versicherungen

Art. 21

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Wahl der Ärztin, des Arztes

Art. 22

In der Regel erfolgt die ärztliche Betreuung durch die Klinik für Innere Medizin des Spitals Grabs.

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Pflegeheim Werdenberg übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Religion

Art. 23

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Todesfall

Art. 24

Im Todesfall unterstützt die Geschäftsleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen.

Massgebende Grundlagen

Art. 25

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Klagen und Beschwerden

Art. 26

Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Pflegeheims Werdenberg sind der Geschäftsleitung vorzubringen. Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Geschäftsleitung können dem Verwaltungsrat vorgebracht werden.

Eine Lösungsfindung unter den Direktbetroffenen kann vorgängig in Betracht gezogen werden.

Rechtsmittel

Art. 27

Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 14 Tagen beim Präsidenten des Verwaltungsrates des Zweckverbandes Werdenberg Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

VI. Besondere Bestimmungen

Bewohnendenfonds

Art. 28

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, einem Bewohnendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung des Zweckverbandes Pflegeheim Werdenberg geführt.

Der Fonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung vollziehen die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29

Das Heimreglement Pflegeheim Werdenberg vom 27. April 2004 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 30

Dieses Reglement wird ab 1.1.2012 angewendet. Es wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis gestellt.

NAMENS DES ZWECKVERBANDES PFLEGEHEIM WERDENBERG

Der Verwaltungsratspräsident:
Der Schreiber:

Rudolf Lippuner
Mathias Engler

